

„Renaissance“-Schloß und Gutsherrschaft Eibiswald im späten 16. und frühen 17. Jh.

Ein Überblick

Von *FRANZ OTTO ROTH*

Vorbemerkung

In seiner heutigen Erscheinungsform reicht das Schloß Eibiswald in seinen wesentlichen Bauelementen ins letzte Viertel des 16. Jahrhunderts zurück. Dies hat *Baravalle* in beiden Auflagen seines bekannten „Schlösserbuches“¹ erkannt und einige markante Vorgänge beim weitgehenden Schloßneubau schier dramatisch akzentuiert herausgestellt. In seinem liebenswerten, prächtig ausgestatteten Heimatbuch „Eibiswald“² breitet *Hans Kloepfer* zwar ein verhältnismäßig günstig gelagertes Quellenmaterial in editionsähnlichen, doch nicht stets glücklich ausgewählten Auszügen vor dem lokal interessierten Leser aus, doch dringen die eher spärlichen Kommentare hiezu kaum zu allgemeiner orientierten Interpretationen des partienweise hochinteressanten Stoffes vor; weder wird der Um- bzw. Neubau zur Errichtung anderer, zahlreicher und zum Teile künstlerisch erheblicher „Renaissance“-Schloßbauten in der Steiermark, doch auch im übrigen Innerösterreich und insbesondere in den donauösterreichischen Ländern als gleichsam „zeitgeistige“ Manifestation in lehrreich vergleichende Parallele gesetzt, noch wird der versuchte und in Grenzen realisierte Strukturwandel der spätmittelalterlichen Grundherrschaft zur frühneuzeitlichen, hierorts in zwei Etappen ablaufenden Gutsherrschaft aufgezeigt, obwohl einige durchaus belangvolle Partien aus Urbaren, Relationen und verwandten urbarialen Quellen im weitesten

¹ R. Baravalle, W. Knapp, Steirische Burgen und Schlösser, I. Bd., Graz 1936, S. 147 ff.; (mit Quellen- und Literaturübersicht). R. Baravalle, Burgen und Schlösser in der Steiermark, Graz 1961, S. 64 ff. — Zwecks informativer Kurzübersicht vgl. den Artikel „Eibiswald“ (auch Markt) von F. O. Roth im „Handbuch der historischen Stätten — Österreich: Alpenländer mit Südtirol“ = Band 279 von Kröners Taschenausgabe, Stuttgart 1966, S. 38 f. Zuletzt H. Ebner wie Anm. 16.

² (Dr. med.) H. Kloepfer, Eibiswald, Graz—Wien—Leipzig 1933. Wiederabdruck nebst zeitgeschichtlichem Anhang 1967, nun unter dem Titel „Eibiswald — Geschichte eines Marktes“, hg. von der Marktgemeinde Eibiswald, 1967.

Wortsinne³ im Originaltext abgedruckt werden. Vor allem vermißt der anspruchsvolle Leser vom Fach Hinweise auf den inneren Zusammenhang der Umgestaltung, Modernisierung, spätmittelalterlicher „Häuser“ und „Festen“ zu einigermaßen einheitlich gestalteten, noch immer bewehrten, „festen“ Schlössern, welche — zeitbezogen — einigen Wohnkomfort und einige Modetorheiten (Öffnung mehrerer Trakte oft durch alle Stockwerke in zweifelsohne reizvolle Arkadenhöfe ohne Rücksicht auf unsere klimatischen Gegebenheiten) erkennen lassen, und der Aktivierung bzw. Intensivierung vom adeligen Inhaber selbst geführter, stark gutsherrschaftlich ausgerichteter Wirtschaftsbetriebe!⁴

Also lohnt der Aufwand, das Quellenmaterial für Eibiswald nochmals zu sichten und zu sondieren, es fallweise zu ergänzen und im eben zuvor umrissenen Sinne zu interpretieren; der vorgegebene Rahmen zwingt zur Beschränkung auf einen bloßen „Überblick“.

I.

Im Jahre 1572 war das landesfürstliche Schloß Eibiswald unter dessen Pfandinhaber Wilhelm von Eibiswald „abgebrunnen“. Am 20. bzw. 29. Juli 1573 erklärte sich Erzherzog Karl von Innerösterreich in Graz bereit, 600 rheinische Gulden für den „Wiederaufbau“ unverzinst nach Vorlage einer detaillierten Baurechnung der Pfandsumme zuzuschlagen, und er wollte diese Praxis auch bezüglich weiterer 400 fl. Baugeld handhaben, welche angeblich noch in die Tage seines Vaters Ferdinand I. zurückreichten.⁵ Doch im Februar 1574 meldete der Pfandinhaber neuer-

³ „Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark, Gesamtverzeichnis“, bearbeitet von F. Pichler, I. Band A—J = Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 3/I, Graz 1967, S. 154 ff. (= 151. Eibiswald, Herrschaft).

⁴ Wie variabel diese Zusammenhänge sein konnten, versuchte F. O. Roth an einer ganz anders gelagerten, bezeichnenderweise kärntnerischen Betreffgruppe aufzuzeigen; vgl.: Zum Erscheinungsbild der Herrschaft Wernberg im 17. Jahrhundert, Jahrbuch des Museums der Stadt Villach „Neues aus Alt-Villach“ 5, Villach 1968, S. 103—162. — Unter rein kunsthistorischen Gesichtspunkten im Vergleich wertvoll H. Haselberger, Steirische Schloßbauten des 16. und des frühen 17. Jahrhunderts (Neudorf bei Wildon, Neuberg [bei Hartberg], Schloß Frondsberg), Mitteilungen des Steirischen Burgenvereins, 11. Jg., Graz 1962, S. 47—62; die einschlägige Habilitationsschrift der zit. Verfasserin bringt u. a. Bauanalysen für Eggenberg, Strehau, Hollenegg und Thannhausen. — Daran gemessen für unsere Zwecke weitgehend belanglos die einschlägigen Abschnitte bei R. Kohlbach, Steirische Baumeister — tausendundein Werkmann, Graz 1961.

⁵ Steiermärkisches Landesarchiv: III. Die Archive der staatlichen Hoheitsverwaltung. I. Die Archive der innerösterreichischen Zentralbehörden. D. Das Archiv der innerösterreichischen Hofkammer: II. Die Sachabteilung der innerösterreichischen Hofkammerakten (im folgenden gekürzt: HK-Sachabt.) K(arton) 97, U(rbar- und Buchreihe) 6/2 unter dem angeführten Datum ad I. Landesfürstliche Pfandherrschaften, Bereitung und Reformierung. — Ein methodischer Hinweis bezüglich unseres Beitrages: Unter doppeltem „Anführungszeichen“ stehen Originalzitate, welche aber nur bei besonders wichtigen oder optisch anschaulichen Belegstellen in Originalorthographie, sonst — der flüssigeren Lesbarkeit des Textes halber — dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt normalisiert wiedergegeben werden.

lich seinem Vorgeben nach bereits aus eigenem Säckel getätigte Bauaufwendungen in der Höhe von 400 fl. rh. an, um deren Gutschrift er nachsuchte: Er hätte den „newen“ und den „alten“ Stock wiederum „erhöht und gebaut“.⁶ — Mit seiner Supplik erreichte der Eibiswalder die Abfertigung einer landesfürstlichen Kommission, welche sowohl über den Brandschaden als auch seine Beseitigung den Augenschein einzuholen hatte.⁷ Da griff der Tod hemmend in den geplanten Ablauf ein; bevor die Kommissionierung tatsächlich stattfand, verschied der Pfandinhaber Wilhelm von Eibiswald am 19. April 1576. Die Umwandlung der Innehabung der Pfandherrschaft Eibiswald durch Kauf in erblichen Besitz war ihm nicht geglückt!⁸ — Letztlich vergeblich bemühte sich sein Bruder Christoph, Eibiswald der Familie zumindest als Pfandherrschaft zu erhalten; auch er verstarb bald hierauf im Frühjahr 1578. Die gegenständlichen Bemühungen für „die Eibiswalderischen Erben“ verfocht nun Wilhelms anderer Bruder Georg.

An sich stand es dem Landesfürsten völlig frei, den Pfandschilling Eibiswald aufzukündigen und aus welchen Motiven auch immer irgend jemand anderem zuzuwenden (was am 15. September 1579 auch tatsächlich geschah). — Daraus erhellt das Risiko für den jeweiligen Pfandinhaber, größere Aufwendungen a priori aus eigenem Säckel in die in Bestand genommene Herrschaft zu investieren. Verständlich, wenngleich kaum verzeihlich, deutet vielmehr die Versuchung, im Gegenteil aus der nicht zu Besitzrecht gehenden Herrschaft soviel wie möglich skrupellos herauszuwirtschaften! Wenn sich die Pfandinhaber des 16. Säkulums hierbei der zuweilen üblen Praktiken der Gutsherrschaft bedienten, so wird dieser zeitnahe Zug in jedem Einzelfall sorgfältig zu untersuchen sein, ob tatsächlich unmoralische, hemmungslose Ausbeutungssucht oder nicht das eingegangene Risiko, auch bei bloßer Innehabung als Pfandschilling wirtschaftlich up to date zu sein, diesem Unterfangen Pate standen. Investierte der Pfandinhaber darüber hinaus aus eigener Initiative erhebliche Geldmittel in die Schloßbaulichkeiten — die keinen unmittelbaren Nutzen abwarfen und deren systematische Verwahrlosung bis zum end-

⁶ A. a. O., wie Anm. 5.

⁷ Steiermärkisches Landesarchiv: I. Das „Joanneumsarchiv“. 3. Herrschafts-, Familien-, Stadt-, Markt-, Gemeinde-, Pfarr- und Klosterarchive; Nachlässe (Spezialarchiv — im folgenden gekürzt: SpA): Eibiswald, Herrschaft, Familie und Markt 2/14: Mandat für Andreas von Spangstein und Benedikt von Mosheim ddo. 1575, September 24, Graz. — Bemerkenswert dünkt, daß von der „Restaurierung“ des abgebrannten Schlosses gesprochen wird!

⁸ Steiermärkisches Landesarchiv wie Anm. 5: III., I., D.: I. Die chronologische Reihe der Akten der innerösterreichischen Hofkammer (im folgenden gekürzt: HK-chron. Rhe.), Nr. 6 ddo. 1567, März 11. — Selbst Hanns Leyb scheiterte beim Versuch der „eigentümlichen Erkaufung“ der Herrschaft Eibiswald; HK-chron. Rhe. Nr. 16 ddo. 1589, Juli, Repertoriumseintrag.

lichen Verfall (wenn man nicht mehr als Pfandinhaber darauf saß) eigentlich vernünftiger dünkte —, so konnte nur die Hoffnung auf schließliche käufliche Erwerbung zunächst bei vorbehaltenem Wiederkaufsrecht des Landesfürsten, letztlich als Erwerbung zu vollem Eigen, als Motor dahinterstehen. Und nicht zuletzt bleibt, diese Welt als Jahrmarkt der Eitelkeit begriffen, der allzumenschliche Drang zu notieren, im Rahmen des Möglichen modern, en vogue, zu sein; dies bedeutete, in einem „Renaissance“-Schloß zu repräsentieren, nicht in einer verfallenen gotischen Feste aus Urväterzeiten zu vegetieren: Für so viel blasse Pietät lebten unsere Herren des 16. Jahrhunderts viel zu vital . . .

Aus Georgs von Eibiswald zuvor angedeutetem Schriftwechsel mit der Hofkammer als kompetenter landesfürstlicher Behörde ergeben sich für unsere Zielsetzungen, zunächst das Bauliche betreffend, brauchbare Rückblenden auf die Tätigkeit Wilhelms von Eibiswald zwischen 1560 und 1576 bzw. auf den Brand vom Jahre 1572; dieser markierte einen Einschnitt, doch kaum einen markanten; der Umbau des Schlosses im Zeitgeschmack wäre auch ohne ihn — der keineswegs ein verheerender war⁹ — erfolgt. Wir vernehmen u. a.: Nach Auffassung der Hofkammer¹⁰ wären 2000 fl., die unter Ferdinands I. (langer) Regierung (und das bedeutet nicht zwingend in den ersten Jahren von Wilhelms von Eibiswald * Pfandherrschaftsinnehabung) ins Schloß verbaut worden wären, durch die „Feuersbrunst“ von 1572 „hingegangen“. 600 fl., die Karl II. hierauf Wilhelm gutschreiben ließ — mit der von der Hofkammer erwünschten Auflage, „unverbrauchtes Bauzeug . . . beim Schlosse“ zugunsten des vorgesehenen neuen Pfandschillingsinhabers, bezeichnenderweise eines Hofkammerrates (Hanns Leyb), zu belassen —, hätten vom Landesherrn überhaupt nicht gewährt werden müssen, da Wilhelm verhalten gewesen wäre, „den durch die Brunst am Schlosse entstandenen Schaden selbst zu restaurieren“. Bloß der tatsächliche Mehraufwand nach 1572 rechtfertigte die fürstliche Gnade des Auswurfes dieser zusätzlichen Summe Baugeldes.

Unmittelbar hierauf replizierte Georg von Eibiswald, sein Bruder Wilhelm und beider Vater, Christoph I., „der Ältere“ *, hätten insgesamt — vor und nach dem Brande — 3500 fl. ins Schloß verbaut. Auch führte Georg geschickt den frühen Tod seines Bruders Christoph II., „des Jün-

⁹ Georg von Eibiswald erklärte vor dem 12. April 1578, durch den Brand wäre „an solchem (Schloß-)Gebäude nicht mehr als das Dach abgebrannt; die Mauern und die Gewölbe blieben unversehrt“! Diese Erklärung war allerdings zweckorientiert, da die Hofkammer behauptete, an die 2000 fl. rh. wären vor 1572 ins Schloß verbaut worden und dann in Rauch aufgegangen.

¹⁰ HK-Sachabt. 6/2 ddo. 1578, März 17, Graz (nach Christophs II. von Eibiswald Tod).

geren“, ins Treffen, der seine Ehefrau Veronika, eine geborene Glojach, hochschwanger zurückließ. — Die Hofkammer glaubte aber, belegen zu können, vor dem Stichjahr 1572 wären 1718 fl. während eines langen Zeitraumes auf „gemaine (pau)pesserungen“ aufgegangen, die ein Pfandinhaber als laufende Erhaltungsspesen selbst zu verkraften gehabt hätte. Nach dem Brande hätte Wilhelm dann 1250 fl. verbaut. Georg hätte sich also „um etliche (!) hundert Gulden“ bei seiner Rechnungslegung — gerirt! Grundsätzlich aber hätte den Wiederaufbau eines verpfändeten Schlosses der Landesfürst nur bei Zerstörung durch den Feind oder durch Blitzschlag zu tragen.¹¹

Die Hofkammer argumentierte geschickt, doch pro domo, um einem ihrer Räte eine „unerträgliche Steigerung“ der Ablösesumme zu ersparen. Erzherzog Karl scheint dies durchschaut zu haben und verfügte eine Gutschrift von zusammen 900 fl., d. h. zusätzlicher 300 fl. unbelegt verwerteter Baugelder noch aus den Tagen Maximilians I., welche in ihrem Effekt 1572 in Flammen aufgingen und daher von der Hofkammer gerne „nicht passiert“ worden wären.¹²

In diesem hartnäckigen Feilschen, das einmal im Detail verfolgt werden soll, ließ Georg von Eibiswald nicht locker: Wollte Erzherzog Karl auf keinen Fall den Eibiswalderischen Erben den Kauf der Herrschaft zu freiem Eigen gestatten, so mochte er doch in Hinblick auf Christophs II. Witwe die Abtretung des Pfandschillings Eibiswald aufschieben und dann entweder die Summe aller Baukosten höher ansetzen oder das Schloßgebäude in seinem gegenwärtigen Zustand unparteiisch schätzen und den Schätzwert zuzüglich zur von der Hofkammer veranschlagten Pfandsumme von 4700 fl. rh. durch den neuen Pfandherrschaftsinhaber auszahlen lassen.¹³ — Demgegenüber trat die Hofkammer nun offen für ihren Mann, Hanns Leyb, gegen die Eibiswalderischen Erben auf: Es würde ihm, Leyb, nur Spott eintragen und als Schimpf ausgelegt werden, wenn er eine ihm für Pfingsten (Mai) 1578 zugesagte Pfandherrschaft nicht antreten könnte. Wie stünde aber auch der Landesfürst da, wenn der Erzherzog gegebene Zusagen, soll heißen verdiente Belohnungen für treu geleistete Dienste, nicht hielte!¹⁴

Diesem massiven, dabei psychologisch klug dosierten Gegenangriff war Georg von Eibiswald nicht gewachsen. Er erreichte bloß, daß die Höhe

¹¹ Wie Anm. 10 ddo. 1578, März 25, Graz; Georgs Gesuch, wozu die Hofkammer Stellung nimmt, als Supplik undatiert — nach dem Präsentationsdatum vor 1578, März 19.

¹² Wie oben ddo. 1578, April 3, Graz.

¹³ Wie das in Anm. 11 zitierte Gesuch Georgs undatiert — vor 1578, April 12.

¹⁴ HK-Sachabt. 6/2 ddo. 1578, April 17, Graz.

des Baugeldes für 1572 ff. von anfangs 600 fl. trotz Verärgerung der Hofkammer auf 800 fl. auf Grund einer älteren, erst jetzt präsentierten Zusage¹⁵ angehoben blieb. Scharf verwahrte sich Georg auch wider den Vorwurf, der Brand wäre durch Fahrlässigkeit, durch „Verwahrlosung“ — wie es die Hofkammer formulierte — entstanden. Vielmehr brach der Brand im Alten Stock aus, „da khain Mensch gewonndt, auch darinen nit whonen khüen“, erklärte Georg von Eibiswald. Soll es sich beim genannten Baukörper um spätmittelalterliche Bauelemente gehandelt haben? (K l o e p f e r) Für Hanns Leyb wird der „alte“ Stock fürderhin der rückwärtige Trakt des oblongen Viereckes gegen den Radl, nicht gegen den Markt zu, sein.¹⁶

Aufhorchen läßt Georgs Behauptung immerhin: Der Brand von 1572, der übrigens aktenmäßig nie auf den Tag fixiert wird, wäre durch „böse leüte“ gelegt worden. — Vorausgesetzt, daß man die Eventualität dieser Behauptung überhaupt ins Kalkül ziehen möchte, was sowohl erstens für den fortgeschrittenen Verfall eines alten Bauteiles als auch zweitens für die schlechte Verwahrung fester Schlösser im Binnenlande spräche, wäre an Landstreicher, gartierende (d. h. abgedankte Sold-)Knechte und an ähnliches „vazierendes Gesindel“ zu denken; doch auch mehr persönlich gefärbte Racheakte, wie sie der Unzufriedenheit von Bauern und Bürgern gerade in Hinblick auf noch näher zu berührende gutsherrschaftliche Methoden Wilhelms hätten entspringen können, wären in Erwägung zu ziehen.¹⁷ — Die Sekte der Springer, die im Gebiet des Radl ihr Unwesen trieb, war Katholiken und Lutheranern gleichermaßen ein Dorn im Auge. Sollte zudem ein stärkeres slowenisches Bevölkerungselement unter den — möglichen — Brandstiftern vermutet werden, d. h., sollte man an im Hinterland der „Grenze“ auch unter Christen durchaus geläufige „türkische“ Praktiken bzw. Gepflogenheiten der Martolosen denken? Ganz scheint Jahre später auch Hanns Leyb derartige Möglichkeiten nicht ausgeschlossen zu haben.

Schließlich hätte Wilhelm von Eibiswald bewußt durch die Ausstreuung eines derartigen Gerüchtes von der Gefährdung von Schloß und Markt durch die topographische Lage des von ihm vielleicht vor 1567, sicher vor 1574, errichteten ersten älteren Meierhofes ablenken können.¹⁸

¹⁵ Hofratschlag ddo. 1574, Februar 9 — als Beilage (Abschrift) zu Anm. 14.

¹⁶ Vgl. H. E b n e r, Burgen und Schlösser Graz, Leibnitz, Weststeiermark, Wien 1967, Artikel „Eibiswald“, S. 27 ff.

¹⁷ Noch unter Hanns Leybs Witwe Magdalena beurteilte eine Relation ddo. 1612, August 24, Graz (HK-Sachabt. 7/3; vgl. auch Anm. 54), die Mentalität der Eibiswalder Marktbürger dermaßen: „Sonst hat es unter dieser Bürgerschaft etliche un b ä n d i g e und h a r t e, g r o b e Brüder, die... schlechten Gehorsam an den Tag legen“, und um deren Abstrafung die verwitwete Pfandinhaberin bat.

Denselben ließ Leyb vor 1593¹⁹ gerade deshalb abreißen, weil er aus Holz gebaut — und bereits weitgehend vermodert und verfault — dem Marke so nahe lag, daß — „wo ein pöser mensch ain feuer darain gestekt“ — der Markt dadurch in große Gefahr geriete. — Offen bleibt, ob Hanns Leyb mit diesem Aspekt ein zugkräftiges Argument Wilhelms bloß aufgegriffen hatte oder ob er fast zwanzig Jahre nach dem Brand von 1572 wirklich an eine derartige Gefährdung dachte.²⁰ — Vielleicht war das Feuer 1572 tatsächlich im alten Meierhof ausgekommen — gelegt oder aus Fahrlässigkeit; doch dann hätte derselbe den Brand wohl am allerwenigsten überstanden! An eine bewußte Manipulation (wir würden heute sagen: Versicherungsbetrug) Wilhelms, um landesfürstliche Baukostenzuschüsse für seine Schloßmodernisierung herauszuschinden, wollen wir so lange nicht glauben, als diesbezügliche Quellen oder auch nur in diese Richtung weisende quellenmäßige Anhaltspunkte fehlen! Immerhin, wie bewußt demoliert Christophs II. Witwe bzw. Georg von Eibiswald im Jahre 1579 das Schloß und die dominikalen Liegenschaften dem neuen Pfandherrschaftsinhaber, dessen Antritt sie nicht hatten verhindern können, übergaben — selbst die Obstbäume gruben sie aus und schafften sie nach Burgstall (bei Wies) —, soll in Erinnerung gerufen werden.

Vor dem Neubau des Schlosses Eibiswald mit dem Anhaltspunkt 1572 war zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Säkulums zum letzten Male nach Auffassung der Hofkammer zumindest an die verbesserte Wehrfähigmachung der im Kerne noch alten Anlage gedacht worden! Ob nur geplant oder realisiert — die Angelegenheit ist mit der letzten unmittelbaren Bedrohung durch äußere Feinde, durch den Erbfeind christlichen Namens, wie die etwas schwülstige Terminologie der steirischen Stände stereotyp lautete, in Zusammenhang zu bringen: Wir meinen die periphe-

¹⁸ Ein Übergreifen des Feuers auf den Markt läßt sich aus den Quellen für 1572 nicht direkt erweisen; Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus den Bemühungen der Marktbürger in den späten siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts, ihre „verbrannten“ Marktprivilegien erneuern zu lassen, sowie aus der angeblichen „Bitte“ gegenüber Hanns Leyb, ihnen durch die Verlegung und den feuersicheren Aufbau des Meierhofes aus gemeinsamer „gefährlicher Sorge“ zu helfen.

¹⁹ Relation des Reinprecht von Gleintz und des Sigmund von Spangstein — damals bereits vornehmlich mit seinen Kärntner Besitzungen befaßt — ddo. 1593, Juli 26, Graz; HK-Sachabt. 6/2. — Das detailreiche Gutachten des Hofbaupoliers Marx Tade (Beilage zur zitierten Relation) präzisiert: „Im 1591. Jahr ist bei dem Schloß Eibiswald ein neuer Meierhof erbaut worden.“

²⁰ Wie sehr kleine, doch hochaktive Banden bäuerlicher Proletarier in der ehemaligen Untersteiermark bzw. im historischen Krain etwa die Reichenburg (Rajhenburg) nebst dem gleichnamigen Markt (heute slowenisch: Brestanica), kleine, abgelegene Edelsitze in walddreicher Umgebung bei Abwesenheit ihres Besitzers („Impelhoff“ [slowenisch: Impolje] südlich Lichtenwald [slowenisch: Sevnica]), doch selbst die Festungsstadt Karlovac (!) durch Brandlegung gefährden konnten, zeigt F. O. Roth, Eine Brandlegung in der Festung Karlovac (Karlstadt) im Jahre 1692 (!), auf; dort zum Druck vorgesehen.

ren Auswirkungen des Abzuges Sultan Suleimans nach der Belagerung von Güns (Köszeg) im September 1532 auf die südliche Weststeiermark.²¹

Eine Zerstörung des Schlosses und des Marktes Eibiswald durch die die Flanken des über Graz, Leibnitz und Marburg (heute slowenisch: Maribor) abziehenden Hauptheeres sichernden Akindschi läßt sich nicht eindeutig erweisen. Doch wurde eine türkische Streifschar bei Saldenhofen (heute slowenisch: Vuzenica) vom Einfall ins Drautal zwischen Marburg und Unterdrauburg (heute slowenisch: Dravograd) bzw. ins Mißlingtal Richtung Windischgraz (heute slowenisch: Slovenj Gradec) abgehalten und über den Radl zum Rückzug in den Raum Eibiswald bestimmt.

Die steirischen Stände hatten 1531 im Sinne der Auffassung ihrer Schlösser als fester, der Landesverteidigung dienender „Häuser“ vom Landesfürsten Maßnahmen zu deren Verteidigung gefordert. Ganz auf dieser Linie lag das Ersuchen Christophs I., „des Älteren“, von Eibiswald, Ferdinand I. „um Erlaubnis und Bewilligung eines Baugeldes auf das Schloß Eibiswald seiner (Pfandschafts)innehabung“ zu bitten, um dasselbe nach Kommissionierung „zu der wer zu pauen“; für diesen Zweck wären ihm 400 fl. zu bewilligen. — Die Kommissionierung, „ob es zu der Wehr zu erbauen wäre oder nicht“ bzw. wie hoch Bausachverständige dieses Vorhaben vorveranschlugen, wurde von Ferdinand angeordnet.²² Nach Darlegung der Hofkammer²³ blieb es aber beim Kommissionierungsbefehl, und die Befestigung des Schlosses Eibiswald wurde nicht durchgeführt. — Als indirekte Bestätigung dieser Behauptung mag der Umstand gewertet werden, daß Christoph I. und Wilhelm von Eibiswald vor 1572 auf bloß allgemeine Baubesserungen nicht weniger als 1718 fl. verwenden mußten; ob daraus doch auf Türken Schäden am Schlosse geschlossen werden darf?

Wir kehren nach diesem Exkurs, der vor der „Renaissance“-Ära des Schlosses Eibiswald spielte, zur endgültigen Niederlage der Eibiswalderischen Erben in ihrem zähen Ringen um die Pfandherrschaft Eibiswald zurück. Am 23. April 1578²⁴ wurde ihnen dieselbe unwiderruflich zugunsten Hanns Leybs aufgekündigt; gleichzeitig wurde die Endsumme an gutgeschriebenem Baugeld mit zwölfhundert Gulden, „aus sunder gnaden, ob wir es schon sonnst zu thuen, nit schuldig wären“, von Erzherzog Karl fixiert. Betrachten wir zu guter Letzt die Zahlen:

²¹ Vgl. dazu u. a. auch das druckreife (1970) Manuskript von F. O. Roth, Bäuerlicher Selbstschutz und geplanter Festungsbau — zur Türkenabwehr in der Steiermark 1521—1566, I. Teil, S. 23 ff., bes. S. 27 f. (Im LA deponiert).

²² Ddo. 1531, September 22, Wien, als beglaubigte Abschrift des Vizedoms Michael Meixner ddo. 1534, Februar 4, Graz, in HK-Sachabt. 6/2.

²³ Wie Anm. 22 ddo. 1578, April 17, Graz.

²⁴ HK-Sachabt. 6/2 ddo. 1578, April 23, Graz. Faktische Übergabe erst am 15. September 1579.

Nach dem Brande 1572 bis 1576, April 19 (= Tod Wilhelms)

	verbaut	1250 fl.
	insgesamt vergütet	1200 fl.
Zusammensetzung derselben:	1573	600 fl.
	1574	200 fl.
aus Maximilians I. Ära bewilligt am 3. April	1578	300 fl.*
zusätzlich bewilligt am 23. April	1578	100 fl.
		<hr/> 1200 Fl.

Aus der Zeit Ferdinands I. vor dem Brande von 1572 fielen 1718 fl. an. Aus der Zeit Maximilians I. weitere 300 fl.* Dies ergibt 2018 fl., d. h., die ungefähren 2000 fl. Baugelder, welche 1572 verbrannten. 2018 fl. zuzüglich 1250 fl. (nach Eibiswalderischer Raitung 1253 fl.) ergeben 3268 fl. Dieser Berechnung der Hofkammer stehen insgesamt 3500 fl. Gesamtsumme nach Berechnung Georgs von Eibiswald gegenüber.

Wertung: 1200 gutgeschriebene Gulden deckten nahezu die Bauaufwendungen nach dem Brande von 1572 in der Höhe von 1250 bzw. 1253 fl. Auf die von der Hofkammer errechnete Gesamtsumme der Bauaufwendungen unter Christoph I. und Wilhelm von Eibiswald einschließlich der 300 fl. aus den Tagen Maximilians ohne Rücksicht auf die ominösen Befestigungsgelder von 1531 in der erbetenen Höhe von 400 fl. bezogen, macht der vergütete Endbetrag 36,7 Prozent aus; bezogen auf die 3500 fl. Eibiswalderischer Berechnung ein gutes Drittel.

Diese Zahlen bestätigen unsere vorweggenommenen Feststellungen, welche Risiken für wirtschaftsaktive und insbesondere baufreudige Pfandinhaber mit der Übernahme verpfändeter landesfürstlicher Herrschaften verbunden waren, falls über kurz oder lang deren käufliche Erwerbung in erblichen Besitz zu vollem Eigen nicht glücken sollte; und letztbezügliche Entscheidung stand im freien Ermessen des Landesherrn.

Daraus erhellt aber auch die Notwendigkeit für Pfandinhaber, sich letzter modernster Wirtschaftsmethoden bei der Nutznießung ihrer Pfandherrschaften zu bedienen; und diese waren damals gutsherrschaftliche Praktiken. In welcher Weise und zu wessen Lasten (nämlich nicht primär der Bauern) sich hiebei Wilhelm von Eibiswald und sein Nachfolger in der Pfandschaftsinnehabung, Kammerrat Hanns Leyb, engagierten, sollen in gedrängter Überschau die nächsten Kapitel aufzeigen.

II.

Verhängnisvoll für die zähen Bemühungen der Eibiswalderischen Erben nach dem April 1576 bzw. März 1578 (Tod Christophs II.), der Familie Eibiswald zumindest als Pfandschilling zu erhalten, erwies sich die

gerade in den kritischen siebziger Jahren angelaufene landesfürstliche Aktion, alle verpfändeten Herrschaften zu „bereiten“, d. h. kommissionieren zu lassen und die längst überholten, im Schnitt achtzig Jahre alten Stockurbare²⁵ auf den tatsächlichen Stand der Dinge bringen, „reformieren“ zu lassen. Dabei mußten geradezu unvermeidliche Irrtümer, selbst Mißstände augenfällig werden, und dem Wechsel der Pfandschaftsinhaber haftete hiebei das Merkmal besonders korrekten landesherrlichen Vorgehens an. Diese an sich löbliche Folie dünkte geeignet, viel minder erfreulichen Protektionismus zu kaschieren.

Uns interessiert der Vergleich des „reformierten“ Eibiswalder Urbars von 1576 bis 1578²⁶, mit seinem Vorgänger von 1496 und späteren urbairalen Quellen von 1590²⁷ und 1612²⁸, mit Abstand noch von 1648²⁹, soweit aus diesem Unterfangen die Entstehung, Entwicklung, das Wesen und die Grenzen gutsherrschaftlicher Bemühungen als Pendant zur Schloßerhaltung bzw. -umgestaltung greifbar werden.

Die „Herrlichkeit und Zugehörung des Schlosses Eibiswald“ am Ausgang des 15. Jahrhunderts läßt unter den dominikalen Liegenschaften — um einen weit späteren Terminus hier sinnvollerweise vorwegzunehmen — einen Meierhof vermissen! Wirtschaftlich ist die Herrschaft völlig auf die zinsenden Untertanen ausgerichtet. Mit anderen Worten — eine spätmittelalterliche Rentengrundherrschaft steht vor uns, während die gutsherrschaftliche Komponente praktisch belanglos bleibt: Die „Schloßäcker“, neun Tagbau groß, verringerten sich bis 1574 sogar auf weniger als die Hälfte; vier „Pflug“ blieben übrig.³⁰ Fünf Tagbau groß war das „Schmiedfeld“; es hingegen wurde „vor dem 1496. Jahre und vor Aufrichtung dieses ‚alten‘ Urbars“ — im Gegensatz zum „reformierten“ aus 1576 — „zu dem Schlosse eingezogen“ „nach des Gräsls“, eines behausten Untertanen, „Tod“. Etliche, „die Hofwiesen“ geheißenen Wiesen ließen „kaum zehn gute Fuder Heu“ als Ertrag erhoffen. Eineinhalb Tagbau groß war der „Krautgarten“. Die Fischereigerechtigkeit auf beiden Sulmbächen innerhalb genau angegebener Grenzen, das zur Herrschaft gehörende Landgericht und innerhalb dessen Gemarkung der Wildbann sowie der Burgfried des „Ackerbürger“-Marktes³¹ haben uns hier minder zu befassen; desgleichen die Eingänge aus dem Richterrecht, wiewohl um 1567³² der Ertrag des „Gerichtshafers“ ungefähr dreißig Prozent des

²⁵ „Die gült und zuegehörung des geslos Eybeswald“ (1496) in der Reihe der Stockurbare, 71/160, fol. 84—115; vgl. auch F. Pichler wie Anm. 3.

²⁶ bis ²⁹ Genaue Zitate nebst Inhaltsübersicht wie Anm. 3.

³⁰ Im Stockurbare von (1496) einliegende, dasselbe datierende „Nota“.

³¹ „Als weit ihr Burgfried sich erstreckt“ stand den Bürgern die „Fischweide“ auf der Saggau und im Kirchenbachl zu.

³² HK-Sachabt. 6/1.

„Zinshafers“ und über zwanzig Prozent — es wurde auch Vogthafer ge- dient — der gesamten „Getreide-Einlage“ ausmachte. Fünf Viertel „Zinsweizen“ fallen mit zirka drei Prozent des völligen Getreideeinganges der Herrschaft kaum ins Gewicht. Die Waldungen Hausleiten, Hadernigg und Radl waren nur durch die Jagd und Holzversorgung bedingt interessant.

In einem Einkommensextrakt des Pfandinhabers Wilhelm von Eibiswald, nach dem 9. Februar 1574 erstellt³³, werden die Schloßäcker, Hofwiesen und der Garten samt zwei kleinen Gärtlein zusätzlich — der „Schmiedacker“ bleibt verschwiegen — bereits unter „dem Meierhof und was dazugehört“ begriffen. Die Angaben über die Dominikalwälder, die herrschaftliche Fischerei und das Eibiswalder Landgericht korrespondieren zwar mit den Angaben im „alten“ (Stock-)Urbare (1496), doch wird zweckbestimmt die Minderwertigkeit der Pertinentien ziemlich drastisch und daher etwas ungläubwürdig unterstrichen: Zum ersten Male vernehmen wir, daß der Haderniggforst „weit weg vom Schlosse“ läge, hoch „unter der Alm“ (!) und daß diese für Eibiswald ungünstigen topographischen Gegebenheiten die bäuerlichen Untertanen fremder Herrschaften zumindest mit stillschweigender Duldung ihrer Obrigkeiten ausnützten, darin für ihren Bedarf Holz zu hacken; dieser Konflikt wird noch Jahrzehnte später insbesondere Hanns Leybs Witwe schwer zu schaffen machen! Der Radl wird zwar auch als „gar ein wildes (!) Gebirge“ deklariert, der „lauter Buchen, bloß weniges Nadelholz“ aufwies, doch immerhin dem Schlosse Eibiswald zur Brennholzversorgung diene. Die beste Fischweide auf die wenigen Forellen beanspruche die Eibiswalder Markt-Bürgerschaft im Zusammenhang mit ihrem „vermeinten“ (!) Burgfried; in der Herrschaft gegenüber unangefochtenen Bächeverlauf vegetieren bloß minderwertige „Fischlein“, meinte verärgert Herr Wilhelm.

Der 1574 erstmals detailliert greifbare Meierhof „vor dem Schlosse“ bestand als gutsherrschaftlicher Eigenbetrieb aus „einer Meierstube“, also einem heizbaren Wohnkomplex, einer Schmiede, einer Badstube³⁴

³³ Vgl. Anm. 15; die Datierung „ca. 1567“ widerlegt hier der Hinweis auf a) das „mir vor zwei Jahren“ (=1572) ausgebrannte Schloß sowie b) die landesfürstliche Bewilligung von 1574, 800 fl. zu verbauen.

³⁴ Hier stößt ein Problem auf, welches im vorgegebenen Rahmen dieser Studie nur aufgezeigt werden kann: Ist „Badstube“ im geläufigen neuhochdeutschen Sinne zu verstehen? — Dafür spricht die Verwendung des Terminus in allen etwa gleichzeitigen Urkunden im Steiermärkischen Landesarchiv! Wenn Badstuben meistens als Feilbäder nicht nur in Städten, sondern auch in Märkten und sogar bei größeren Bauernhöfen belegt sind, dünkt es naheliegend, Badstuben auch in Schlössern und Meiereikomplexen zu vermuten. Dann drängt sich sogleich die Frage auf, ob die für den älteren Eibiswalder Meierhof belegte „Badstube“ vorrangig dem Meierhofpersonal diene, vor dem Schloßneubau vielleicht auch der Herrschaft, oder ob sie außerdem als „Feilbad“ gegen Bezahlung zur Benützung durch die Marktbürger eine zusätzliche „gutsherrschaftliche“ Einnahmequelle aufschloß.

sowie „etlichen“ Schweineställen. Zeitpunkt und Art seiner Entstehung verschwiegen der Pfandinhaber aus mannigfachen Gründen.

In der Gülterschätzung des Christoph („des Älteren“) von Eibiswald von 1542³⁵ werden u. a. „mehr zu Eibiswald zwei Teichlein“ und „mein Meierhof zu Eibiswald samt etlichen kleinen Gründen“ beansagt. — Vorher bekennt Christoph zwei Höfe im Mürztal, einen kleinen Meierhof dabei, sowie vier Teichlein ein; unmittelbar auf „meinen“ Meierhof zu Eibiswald folgt in der Einlage „zu Eibiswald ein Weingarten, *mein freies Eigen*“. — Zwingend ergibt sich also nicht, daß der einbekannte Meierhof zu Eibiswald der Meierhof zur landesfürstlichen Pfandherrschaft Eibiswald sein muß, wenngleich auch einiger Wahrscheinlichkeitsgrad dafür spricht. Selbst letztere Annahme aber schließt nicht aus, daß Wilhelm von Eibiswald nach 1560 bis vor 1574 den „Meierhof“ als gutsherrschaftlichen Wirtschaftsbetrieb erweiterte und den „Meierhof“ als Bauwerk besonders bezüglich seines Standortes neu schuf. Die Behauptung der

Ebenso müßte dann auch die Funktion der vor der Badstube genannten Meierhof-Schmiede — eventuell gleichfalls eine Doppelfunktion — ventiliert werden!

(Analogien wären durch die Verwendung der Säge — Benützungszwang für die Bürger — und der Ziegelhütte — Produktion auch für den Verkauf — gegeben.)

Wenn im Schloßneubau eine gewölbte Badstube belegt wird, dürfte es sich hiebei nahezu sicher um eine Einrichtung im neuhochdeutschen Sinne (Badezimmer) handeln. Dieselbe befand sich 1612 im Erdgeschoß. Dem Verfasser sind derzeit keine etwa gleichzeitigen Belege für „Badstuben“ in Schloßum- oder -neubauten der behandelten Zeit bekannt — er wird fürderhin sein Augenmerk auf dieses kulturgeschichtlich reizvolle Phänomen lenken. Doch für W. H. Freiherrn von Hohberg, *Georgica curiosa* oder *adeliges Landleben*, Nürnberg 1682, I, 24 ff., sind Badstuben ebenso wie Abtritte („*Secreta*“, „heimliche Örter“ u. a.) in jedem Schloßbau selbstverständlichkeiten! Erste sollen gleich den „Back- und Waschküchen“ im untersten Stocke geplant werden, weil hier die stärksten Gewölbe die damit verbundene Feuersgefahr am ehesten bannten. Die Verwendung der „Badstube“ im heute geläufigen Sinne erhellt auch aus der Notwendigkeit, daß sie — nach Hohberg — gleich wie die Küche mit „gewissen Ausgüssen“ versehen sein muß.

Es bleibt aber anzumerken, daß gelegentlich in der steirischen Mundart, insbesondere aber im Dialekt des unmittelbar benachbarten Ostkärnten (besonders im Bereich der Saualm; vgl. E. Hubatschek, *Bauernhöfe im südöstlichen Kärnten*, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 64. Band, Klagenfurt 1970, S. 67 f.), „Badstube“ anstatt *Brechelhütte* als größere Abart der bescheideneren *Brechelgrube* verwendet wird. Nach Th. Unger — F. Knull, *Steirischer Wortschatz*, Graz 1903, S. 44, wird „Badstube“ auch für „das Gebäude, in dem der Flachs vor dem Brecheln geröstet wird“, verwendet. Diese Räumlichkeit diente „auch zum Waschen (!), als Backofen, sogar als Tagelöhnerwohnung“! Eine Flachsdarre wäre bei einem gutsherrschaftlichen Meierhof sinnvoll. Eine „Mehrfachfunktion“ scheint möglich.

Hohberg, a. a. O., I, 61, plädiert für *Dörr-Stuben* „bei Herrschaften, wo es große und weitläufige Baum-Gärten hat und bei trächtigen, fruchtbaren Jahren ein großer Überfluß an Obst vorhanden“ sei. Gewisse Grundlagen der Beheizungstechnik gelten auch für Stuben, d. h. beheizbare Zimmer. — H. Leyb forcierte den Obstbau bei seiner Herrschaft Eibiswald; auch sein neu angelegter Meierhof besaß wie dessen von ihm abgerissener Vorgänger eine — jetzt allerdings gewölbte — „Badstube“ ...

³⁵ Steiermärkisches Landesarchiv: II. Das landschaftliche Archiv. A. Altes Archiv. VI. Finanzwesen: A., 1., a) Gültsteuer und Gültkataster — Einlagen für die „Anlage des Wertes“ 1542 (im folgenden gekürzt: Gülterschätzung Schubert/Heft), 6/61.

Eibiswalderischen Erben nach Wilhelm von Eibiswald, der Baugrund für den damals existierenden Meierhof, nämlich vierzehn bürgerliche Hofstätten, wäre „vor langen Jahren, ja noch in Zeit der Reformation des (vierzehnhundert)sechszehnjährigen Jahres, zum Schlosse Eibiswald gekommen“, entbehrt jeder Grundlage; nur fünf Tagbau Ackerland, das Schmiedfeld, fielen nach Gräsls Tod der Herrschaft heim, wurden nicht mehr an einen bäuerlichen Untertanen ausgegeben, sondern vom Schlosse aus selbst bewirtschaftet! Die ganze, gleich zu schildernde gutsherrschaftliche Politik Wilhelms wider seine Marktbürger, die Errichtung einer Säge bzw. neuer Teiche auf der Bürgergemein, ja geradezu die systematische Zerstückelung derselben zwecks Aufbesserung der Wirtschaftsgrundlagen der Eibiswalder grundherrschaftlichen Ganz- und Halbhübler läßt nach etwaigen Meierhofanfängen vor 1542 eine erste Intensivierung dieses gutsherrschaftlichen Trends unter Wilhelm von Eibiswald und einen zweiten Höhepunkt zwischen 1579 und 1593 bzw. 1596 unter Hanns Leyb als Nachfolger in der Innehabung dieser landesfürstlichen Pfandherrschaft erkennen.

Werfen wir noch einen vergleichenden Blick auf die Wirtschaftsstruktur benachbarter Herrschaften:³⁶ Andrä von Metnitz aus Kärntner Geschlecht, vielseitig in steirischen ständischen Diensten tätig, Herr auf der kleinen südweststeirischen Herrschaft Limberg, bald in Konflikte mit Eibiswald und vor allem mit den Gallern auf Schwanberg verwickelt, suchte bei der Landschaft 1555 um „Austuung“ eines Meierhofes aus dem Gült-, d. h. Steuerbuch nach.³⁷ In der Gülterschätzung der Witwe und der Erben nach Wolfgang von Spangstein wird ein 1496 noch nicht vorhandener Meierhof zum Schlosse Schwanberg belegt.³⁸ 1570 verkaufte Andreas von Spangstein die Herrschaft Schwanberg an die Galler, den Edelmannssitz Amthof im Markte Schwanberg behielt er sich vor. Dessen Neben-, d. h. Wirtschaftsgebäude waren auf zwei bürgerlichen Hofstätten errichtet! 1598 gedieh auch der Amthof, sein „gleich beim Markte“ liegender bedeutender „Spangsteiner Meierhof“ sowie der Spangsteiner Anstalt „In der Hölle“ nebst einem Freiweingarten daselbst kaufweise an die Inhaber der Herrschaft Schwanberg, welche ihrerseits auch einen weite-

³⁶ Vgl. auch die von H. Purkarthofer entworfene Karte „Die herrschaftlichen Meierhöfe im Jahre 1542 und nach 1542“; Katalog der Ausstellung „Der steirische Bauer — Leistung und Schicksal von der Steinzeit bis zur Gegenwart, eine Dokumentation“ = Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Band 4, Graz 1966, Nr. 200, S. 81 f. Überarbeitet wird diese instruktive Karte voraussichtlich 1975 im in seiner Art erst- und einmaligen „Steirischen Bauernatlas“, dzt. in Bearbeitung durch das Steiermärkische Landesarchiv, vorliegen.

³⁷ Wie Anm. 35 „Ausscheidung aus dem Gültbuch, hauptsächlich für Meierhöfe, ca. 1530—1579, 1632, 1689“ (ein Heft im dzt. provisorischen Schubert 982 a).

³⁸ Gülterschätzung 35/520.

ren Meierhof „ober dem Schlosse“ errichtet hatte, sich in ähnlicher Weise auf dem Gressenberg engagierte und sich mit dem Edelmannssitz Peuerlhof und Teilen der Peuergült auch den Peuerl-Meierhof einverleibte. — Detailliert will darüber F. O. Roth berichten; über die anfängliche Ausgestaltung bzw. den nachträglichen Abbau dieser gutsherrschaftlichen Komponente unter der „jüngeren“ Herrschaft Schwanberg unter den Saurau erwarten wir in absehbarer Zeit eine Grazer Dissertation von B. Höfer-Gragger. — Allein diese wenigen summarischen Hinweise zeigen, daß in unserem Raume am Koralmfuß, unterm Radl und Hadernigg, im Bereiche beider (noch nicht vereinigten) Sulmtäler und im oberen Saggautal das letzte Drittel des 16. Säkulums eine deutliche Intensivierung der gutsherrschaftlichen Komponente erkennen läßt, welcher Vorgang aber nirgendwo am alten Kern der Grundherrschaften rüttelte, insbesondere wenn und weil die Höfe, Huben und Halbhufen im Bergland rein von den natürlichen Gegebenheiten allen damals „zeitnahen“, „modischen“ Bemühungen ein unüberwindliches Halt geboten.

Der in den späteren siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts besonders lebhafte Konflikt des Marktes Eibiswald im Kampf um seine verbrannten und jetzt zu erneuernden landesfürstlichen Privilegien mit dem Pfandinhaber der Herrschaft, Wilhelm von Eibiswald bzw. dessen Erben und deren Gerhabten, zeigt zweifelsohne in einseitiger Beleuchtung (doch an den Tatsachen wird nicht zu rütteln sein), wie und gegen wen Wilhelm im oben angedeuteten Sinne seine wirtschaftsstrukturverändernden und -verbessernden Maßnahmen durchgeführt hatte.

Auslösendes Moment, daß diese Dinge spruchreif wurden, war die bereits angezogene „Bereitung“ der landesfürstlichen Pfandherrschaft Eibiswald im Sommer 1576. Hierbei erklärten die Eibiswalderischen Erben u. a., zur Pfandherrschaft hätten keine Teiche gehört. Da diese Aussage den Bereitungskommissären ungläubwürdig dünkte, verhörten sie die Marktbürgerschaft und eruierten folgende Genesis: Die augenscheinlich vorgefundenen Teiche wurden auf Kosten des Pfandinhabers angelegt. Wegen Fehlplanung mußten zwei davon „zu zweienmalen abgebrochen und wiederum besser eingerichtet“ werden.³⁹ Insgesamt drei neue Teiche legte Wilhelm von Eibiswald mit Zustimmung (!) der Bürgerschaft „in derselben Gemein“ an. Diese Erlaubnis des Marktmagistrats war der Kaufpreis für Wilhelms Zusicherung, sich bei Erzherzog Karl II. für die Bestätigung der alten Eibiswalder Marktfreiheiten zu verwenden! Die Kommission, selbst aus zwei Adeligen bestehend, erblickte in diesem

³⁹ Vgl. die beinahe gleichzeitige (1553) Hs. 1746 über Karpfenzucht und Teichwirtschaft im Steiermärkischen Landesarchiv, I. Das „Joanneumsarchiv“, 2. Die Handschriftenreihe.

Kuhhandel keine Schädigung des Bürgermarktes, sondern „eine augenscheinliche (Ver)besserung bei der Herrschaft“! (Nach Wilhelms Tod erneuerte Erzherzog Karl dem Markt seine Privilegien am 6. September 1579.)

Angeblich bereits Christoph der Ältere und sein Sohn Wilhelm zogen „etliche“ bürgerliche Äcker gegen Ablöse zur Eigenbewirtschaftung durch die Herrschaft ein. Durch „selbstverschuldete Nachlässigkeit“ der Bürgerschaft wäre es aber nie zur letzten gekommen, erklärten die Eibiswalderischen Erben und in Anlehnung daran die Kommissäre mit der ganzen selbstsicheren Überlegenheit ihres Standes.

Auf der Bürgergemein wurde ferner eine Säge errichtet. Unmittelbarer Anlaß hiefür war der Schloßbrand — der also einen Terminus post quem markiert — bzw. die anlaufenden Wiederherstellungsarbeiten und Erweiterungsbauten unter Wilhelm. Die Säge gereichte aber „auch der Bürgerschaft zum Nutzen“, da sie derselben „direkt vor der Türe gelegen“ wäre! — Faktisch war aber damit ein Benützungszwang verbunden, der die wirtschaftliche Auslastung dieser gutsherrschaftlichen Einrichtung garantierte.

Zur Straßenbesserung hätte Wilhelm von Eibiswald der Bürgerschaft „einen Wies(en)fleck“ entfremdet. Die Kommissäre — wie wir wiederum in Erinnerung rufen, eben Adelige — plädierten nicht ohne Spott für seine Rückgabe, da der Markt die Maut gepachtet hätte und dadurch verpflichtet wäre, seinerseits für die Straßenerhaltung aufzukommen. (In dieser Feststellung klingt die Schadenfreude mit, die Erhaltungsmanipulationen würden der Bürgerschaft mehr als einen „Wies(en)fleck“ kosten . . .)⁴⁰

Die Erkenntnisse der Bereitung von August 1576 wurden ins „reformierte“ Urbar von 1576 bis 1578⁴¹ übernommen. Dabei hielt man an erster Stelle fest, daß auf „vor Jahren (!) eingezogenen 14 (bürgerlichen) Hofstätten“ „jezo“ der Schloß-Meierhof, ein Stadl und die Binderhütte „erbaut worden“ wären, nebst einem angelegten „Baumgarten“, welcher sich mit zwei Seiten an den Meierhof anlehnte, mit beiden anderen Seiten „frei“ stand. — Der Meierhof an sich bestand wie bereits bekannt (zirka 1567 bzw. 1574) aus der Meierstube, einer Schmiede, einer Badstube mit einem Garten dazu und aus etlichen Schweinestallungen.

⁴⁰ In zwei Fassungen — vgl. wie Anm. 3, S. 154 — „Relation über die herrschaft Eibeßwalt“; HK-Sachabt. 7/1 und 7/4. — Auf den anhaltend katastrophalen Straßenzustand und die Quellen darüber ist in unserem Zusammenhang nicht einzugehen!

⁴¹ Stockurbare wie Anm. 25 11/23, nachträglich gefertigt ddo. 1577, Juli 31, Graz. — Nachträglich gefertigt ddo. 1578, Juli 31, Graz = SpA Eibiswald 1/12. — Abschrift — Varianten siehe wie Anm. 3, S. 154 — HK-Sachabt. 7/2 a.

Laut Urbar gehörte oben angeführte Säge, „auf der Bürgergemein aufgesetzt“, den Erben nach Wilhelm von Eibiswald, welche dafür 30 kr. „ins Urbar zu dienen“ (= zahlen) hätten. Diese Zumutung empörte die Verpflichteten dermaßen, daß sie nach erzwungener Abgabe der Pfandherrschaftsinnehabung diese Säge laut einer „nota“ im 1578 gefertigten Urbar niederrissen. Dabei stand Hanns Leyb noch die weitaus größere Halbscheid des Schloßneubaues bevor; auch hatte die Hofkammer die landesfürstliche Gutschrift von 1573 über 600 fl. Baugeld mit der Auflage verknüpft, „unverbraucht Bauzeug . . . beim Schlosse“ zu belassen, worunter sinngemäß auch die für den Wiederaufbau installierte Säge zu begreifen war. Hier ist aber an die Mentalität der Eibiswalder zu erinnern, welche u. a. auch den von ihnen angelegten Obstgarten demolieren; und weiland Siegmund von Eibiswald, der Pfandinhaber aus der Zeit Maximilians I. — dessen umstrittenen 300 fl. Baugeld wir bereits begegneten —, hat in einem fast familiären Konflikt den köstlichen Ausspruch getan, er werde seinem Partner „die krumpe Nasen auf die andere Seiten richten“!⁴² Dergestalt paßten die „ritterlichen“ Herren von Eibiswald zu ihren „unbändigen“ Marktbürgern sowie zu den Bauern, welche unerlaubtermaßen in der Gemein rodeten und schwendeten, wie wir sogleich vernehmen werden. Zuvor wollen wir nur noch die topographische Lage der drei „neuen“ Teiche Wilhelms anmerken, welche in der Ära Leyb angeblich herabkamen: Zwei waren „am Rottenpächl“ und einer „am Rosnpächl“ situiert. „An der Tratten unter dem Hofgarten gelegen“ befand sich ein kleiner Teich nebst zwei „Einsetz“.

Aus den „Additional-Articln“ zum „reformierten“ Urbar wird die zwar bekannte Entstehung der Vulgonamen⁴³ wohl nicht nur bei dieser bzw. bei den landesfürstlichen Herrschaften so klassisch greifbar, daß wir den einschlägigen Passus — bloß unwesentlich gekürzt, dafür allgemein verständlich stilisiert — nochmals anzuführen uns hierorts nicht versagen: In den Handurbaren der landesfürstlichen Herrschaften läßt sich gemeinhin feststellen, daß die Untertanen nicht mit ihren eigenen Namen, sondern mit denen ihrer Eltern, nämlich des Vaters, auch des Groß- oder Urgroßvaters, eingetragen werden. Die Huben an sich führen keine Namen! Diese Gepflogenheit bewirkt Irrtümer und schafft Verwirrung. Daher werden die Pfandinhaber zwecks besserer Evidenzhaltung beauftragt, die *Huben* fürderhin nach den jetzigen (zirka 1576) Besitzern

⁴² Wie Anm. 2, S. 56.

⁴³ Vgl. für die unmittelbare Nachbarschaft — der bischöflich Seckauische Burgfried war „wie angezeigt wird . . . aus dem Landgericht gegeben worden“ — F. Pichler, Die Vulgonamen in Pitschgau und Bischofegg — ein Beitrag zur steirischen Hausnamenkunde, Blätter für Heimatkunde, 30. Jg., Graz 1956, S. 70—84 (mit Literaturübersicht); hier das Originalzitat.

zu benennen. Treten durch Todfall, Verkauf oder sonstige Manipulationen irgendwelche Veränderungen ein, wodurch andere Untertanen auf die Huben zu sitzen kommen, so sollen dieselben zwar mit ihren Eigennamen in die Handurbare eingetragen werden (welche dergestalt auf dem laufenden zu halten sind), doch die Huben an sich sollen nichtsdestoweniger ihre alten Namen nach dem Stand des „reformierten Urbars“ beibehalten.

Scharf wird der Unfug der Pfandinhaber geißelt, im Veränderungsfalle freigewordene Huben in Zulehen umzuwandeln, anstatt sie „ruck-sässig“ an Bauersleute auszulassen, nämlich insbesondere an solche Untertanen, die bislang nicht behaust gewesen waren.

Eigenwillige Manipulationen der behausten Holden, wie Abteilungen oder Zerstückungen etwa zwecks Ausstaffierung heiratsfähiger Kinder oder zur Abfindung der nicht erbenden, werden strikte verboten.

Diese und ähnliche Bestimmungen beleuchten

1. die gegenteilig geübte Praxis, erhärten aber auch
2. daß die in ihrer Substanz zu erhaltenden Huben das wirtschaftliche Rückgrat der landesfürstlichen Herrschaften, hier konkret der landesfürstlichen Herrschaft Eibiswald, nach Auffassung des Landesfürsten bzw. seiner Kammer bleiben sollten, und nicht das auf die Pfandinhaber zurückgehende wirtschaftliche Experiment der fortschrittlichen gutherrschaftlichen Komponente.

Man könnte allerdings auch von einem Zurückbleiben des „Staates“ hinter der Zeit, von einem Nachhinken gegenüber der „Privatinitiative“ sprechen, besonders dann, wenn man letzterer die erstrebte (und zum Beispiel den Gallern auf Schwanberg geglückte) Überführung von Pfandherrschaften ins völlige freie Eigen zugute halten darf.

Sollten die eigenen Untertanen oder Grundholden fremder Herrschaften innerhalb der Eibiswalder Landgerichtsgrenzen, „worinnen eine weite und breite Gemein von verwachsenem Gehölz“, Einfänge oder Neubrüche anlegen oder Keuschler „aufsetzen“, so dürfte dies

1. nur mit der Erlaubnis des Pfandinhabers als Gerichtsobrigkeit geschehen⁴⁴, wären dafür
2. Zins zu reichen und (oder) Dienste (Robot) zu leisten und müßte
3. den Eibiswalder Untertanen die benötigte Viehweide erhalten bleiben.⁴⁵

⁴⁴ Ansonsten wären bei einer jährlich zu wiederholenden Bereitung der Gemein durch den Pfandinhaber im Frühjahr (am 24. April) alle unerlaubt aufgestellten „Häusl“ oder Keuschen abzureißen und alle Einfänge zu zerstören! — Dieses harte Vorgehen sollte auch den Jungwuchs der Wälder vor unbefugtem Reuten und Schwenden schützen.

Zusammenfassend mag nochmals festgestellt werden, daß der Landesfürst einer eher konservativen Wirtschaftsstruktur seiner Herrschaften das Wort redete.

III.

Als der Pfandinhaber Kammerrat Hanns Leyb im Hochsommer 1592⁴⁶ um die Kommissionierung seines Schloß- und Meierhofneubaues bat, erklärte er am Ende seiner Rechtfertigung der vorgenommenen topographischen Verlegung sowie des völligen Neubaues des letzten unmißverständlich und dezidiert: „Wie dann onedas die mayerhöf unentperliche zuegehörungen bey den schlössern sein, deren nit entraten werden khan.“

Wir stehen an einem Kulminationspunkt der gutsherrschaftlichen Orientierung — zumindest bei unserer Herrschaft Eibiswald: Herkunft, beamtete Funktion und Konfession des neuen Pfandinhabers erweisen sich als belanglos gegenüber einem feststellbaren Wirtschaftstrend. Wir haben knapp zu berichten, was Hanns Leyb — der gleichfalls die käufliche Erwerbung der Herrschaft zu vollem Eigen erhoffte und betrieb — schuf:

Georg von Eibiswald hatte versucht, den „alten“ Meierhof gleich den Teichen namens der Eibiswalderischen Erben nicht als Pertinenz der Pfandherrschaft deklarieren zu lassen, sondern „als seine präten-dierte Zugehörigkeit“ zu verrechnen. Während diese Streitfrage in Schwebe blieb, faulte dieser Meierhof zwischen Schloß und Markt dermaßen ab, daß seine Wiederherstellung Hanns Leyb unmöglich schien. Wäre letztere noch realisierbar gewesen, so sprach seine oben umrissene Lage wegen der eminenten Feuersgefahr dagegen. — Angeblich hätten in letzter Zeit bei anderen (nicht genannten) Schlössern — Leyb setzte dies als völlig geläufig voraus — Brandkatastrophen gerade in deren Meierhöfen ihren Ausgang genommen! (Eine Behauptung, welche nicht unwahrscheinlich dünkt.) — Daher errichtete Leyb den neuen Meier-

hof und das neue Meierhaus auf dem „Hoffeld“ als an einem anderen „viel besseren und gelegeneren Orte“. Weil ihm, Leyb — und dies deutet minder glaubwürdig —, Bau- und Zimmerholz dazu fehlten sowie aus Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit eines Holzbaues, ließ er die neue Wirtschaftsanlage aus Stein aufmauern. Angeblich hätte ihn, den Pfandherrschaftsinhaber, „die gemeine arme Bürgerschaft“ zu alledem gedrängt, um „mir sowohl als ihnen aus der gefährlichen Sorge zu helfen“.

Laut Aussage eines etwa gleichzeitigen Urbars⁴⁷ umfaßte die neue „Meierschaft“ ein Meierhaus, welches nicht nur gemauert, sondern auch mit Ziegeln gedeckt war. Es beinhaltete in Form lauter gewölbter Räume eine Stube, Kammer, Vorratskammer und Badstube, darunter einen gewölbten Keller. Der Meierhof war von einer Mauer umgeben und mit Schindeln gedeckt. Er umschloß zwei Dreschtennen, je einen Ochsen- und Kuhstall, die dazugehörigen Futtertröge, sowie zwei Kälberställe und einen Ziegenstall. Er entbehrte auch nicht einer Wagenhütte. Vor dem Meierhof lagen drei hölzerne Schweineställe und ein neuerrichteter Schöpfbrunnen. — Hingegen finden wir die gewölbten Stallungen für zwölf Reit- bzw. Wagenpferde mitsamt der Rüst- und Sattelkammer im Baukörper des Schlosses.

Der herrschaftliche Viehstand machte auf Grund einer Relation von 1612⁴⁸ 15 Ochsen, 30 Kühe, 24 Kälber, ungefähr 40 Ziegen und etwa 30 Schweine aus. — Die Getreidespeicher befanden sich sowohl im „alten“ als auch im „neuen“ „Stock“ des Schlosses Eibiswald. Dortselbst waren neben Wohn- und Repräsentationsräumen — heizbaren Kammern, schönen Stuben und größeren Sälen — auch die Herrschaftsküche, die Speiskammer, der Milchkeller, aber auch der Kraut- und Rübenkeller⁴⁹ untergebracht. Selbstverständlich waren hierorts die Weinkeller lokalisiert: „Unter der Erde“ und „etliche Staffel tief“, konnte man in sie „bei einhundert Startin Wein einschießen“! — Die Badstube im Schloß für die Herrschaft war gleichfalls gewölbt.

⁴⁷ Abschrift ca. 1590; vgl. wie Anm. 3, S. 154; HK-Sachabt. 7/2 b.

⁴⁸ HK-Sachabt. 7/3. Vgl. Anm. 54.

⁴⁹ Im „reformierten“ Urbar von 1576 bis 1578 wird die „Bürger-Robot“ faßbar: Sie bestand von alters her in der Schuldigkeit, Kraut zu setzen, zu ernten und einzuschaben. Dafür wurde als Robotkost „ein Becher Wein und ein Stück Brot“ gereicht. — Vergleichsweise hatten die Bürger des bischöflich Gurk'schen Marktes Grades in Kärnten außer der „Schloßrobot“ beim „Abziehen“ und Einkellern des Weines Hand anzulegen; die Weinbringung nach Grades markierte eine bäuerliche Fuhrrobot. — F. O. Roth, Die Schloßrobot von Grades — zur pfleglichen Erhaltung von Burgen und zum Verhältnis Grundherrschaft—Untertanenverband, Sonderband 14 der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, Graz 1967, S. 56—64, bes. S. 60. — Die im ganzen Landgericht Eibiswald „gesessenen“ Müller und Weber waren verpflichtet, im Bedarfsfalle das Hochgericht aufzurichten, wogegen sie sich sträubten.

⁴⁵ Untertanen fremder Herrschaften hatten zudem für den Eintrieb ihrer Schweine in die Eibiswalder Waldungen für die konsumierten Bucheckern das sogenannte „Abrecht“ zu leisten, nämlich die Zahlung von einem Kreuzer pro Schwein, „sei es groß oder klein“. Diese Verpflichtung wurde von den „fremden“ Bauern immer wieder negiert. — Obwohl erst 1576 im „reformierten“ Urbar faßbar, deutet die Stellung nach den „Wäldern“ vor „Wildbann“ und „Kirchenvogtei“ eher auf ein altes Recht der Herrschaft als auf eine nachträgliche Sanktionierung einer schikanösen gutsherrschaftlichen Neuerung. Gegen die gutsherrschaftliche Herkunft spricht auch der Umstand, daß dieses „Recht“ praktisch nicht zu realisieren war. Auch wird es als eine Landgerichts-Pertinenz, ähnlich wie Wildbann und Fischweide, zu verstehen sein. Vielleicht sollte man als Parallele an das interessante „Biberrecht“ (Holznutzung gegen eine Getreideabgabe) der landesfürstlichen Herrschaft Gösting denken! — Darüber äußerte sich zuletzt R. Puschnig, Burg Gösting bei Graz, Graz 1971, S. 35.

⁴⁶ Undatiertes Gesuch; Auftrag zur Relation bzw. Auftragsannahme ddo. 1592, August 8, Graz; Relation aus dem folgenden Jahr wie Anm. 19. Alles HK-Sachabt. 6/2.

Die ursprüngliche Lage der „unedlen“ Viehstallungen in unmittelbarer Schloßnähe hatte vor dem Neubau der ersten auch dazu geführt, daß der Herrschaft besonders sommers ein penetranter Gestank in die Nase stach. — Ebenso wie der alte Meierhof auf bürgerlichen Hofstätten errichtet worden war, so ließ Kammerrat Hanns Leyb einen Ziegelstadel „gleich außerhalb des Marktes gegenüber der Mühle“ in zweckmäßigerer Weise als bisher oberhalb des neuen Meierhofes „auf der Gemein“ neu aufführen und hier jährlich Ziegel für die Notdurft des Schlosses, des Marktes und zum Verkauf brennen. Der Betrieb erfolgte noch im früheren 17. Jahrhundert dergestalt, daß die Herrschaft nach freiem Ermessen diesen Ziegelstadel einem „Ziegler“ gegen einen Jahresbestand ausließ.⁵⁰

Nun haben wir summarisch die Vermehrung der nutzbaren dominikalen Liegenschaften zwischen 1576 und 1648, d. h. in der Praxis insbesondere für den Zeitraum 1579—1596, der Ära der Pfandinnehabung durch Hanns Leyb, zu notieren. Dabei geht es bei unserer Zielsetzung nicht um die Erfassung und Interpretation aller Details, wiewohl eine überdurchschnittlich günstige Quellenlage dazu geradezu herausforderte, sondern um die Anmerkung des strukturell Wesentlichen:

Die Baufelder beschränkten sich um 1590⁵¹ — wie bislang — auf das Hof- und das Schmiedfeld. — Zur bisherigen Hofwiese, einem Konglomerat von vier „Wieslein“, war die Schreinerwiese hinzugekommen, unterm Radlwald gelegen, welche sechs Fuder Heu abwarf. — Der zum Schloß gehörige Garten, jetzt insgesamt vier Tagbau groß, zur Gänze eingepflankt, gliederte sich — wie bereits 1576 bis 1578 — in „Bauäcker“, „Örter“ zum Mähen, in einen neuangelegten Obstgarten sowie in einen Wurz- und Krautgarten. Wir werden 1612 erkennen, daß sich unter diesen subsumiert angeführten Bestandteilen eigene Grundstücke befanden, die, zum Teil später erworben, dem Oberbegriff „Schloßgarten“ hinzugefügt wurden und derart den originären Tatbestand verwischten. — Zusätzlich zum Schloßgarten existierte ein ertragreicher Obstgarten; auch hier dienten die Wiesenörter zwischen den Obstbäumen der ertragreichen Heugewinnung. Ebenso wurde der bereits bekannte „Garten bei der Badstube“ mit Obstbäumen neu bepflanzt, und wie wir gleichfalls erst anno 1612 unterrichtet werden, erfuhr er gleich dem Schloßgarten eine Vergrößerung durch ehemalige Bauparzellen. — Im Radlwald befanden sich drei Hofstätten, welche zu Freistift an behaute Eibiswalder Untertanen ausgelassen worden waren. Diese Gründe wurden zur Herrschaft eingezogen und daraus eine „Alb(e)nfart“ gemacht. Als echter

⁵⁰ Im Urbar wie Anm. 47 und gleichlautend noch im Urbar ddo. 1648, September 1, Graz; SpA Eibiswald 2/12 a.

⁵¹ Siehe Anm. 47.

gutsherrschaftlicher Zuwachs wurde eine Schwaighütte errichtet, welche eine Stube, eine Kammer, einen Milchkeller, eine Viehstallung und eine Dreschtenne umfaßte. Auch hier informiert uns erst die Relation von 1612, wie es dazu kam. Zum Radlwald wird erstmals notiert, daß sich ungefähr drei Büchschüsse von der St.-Pankrazi-Kirche abwärts eine Kreidfeuerstation⁵² befindet, welche während des „langen“ Türkenkrieges Rudolfs II. errichtet wurde. Dieses kriegerische Geschehen begriff man bereits 1612 vordergründig nicht als Auseinandersetzung mit dem türkischen Erbfeind, sondern als ungarische „Rebellion“ (des Boesky István). Diese Notiz an unerwarteter Stelle spricht Bände über die antimagyarische Mentalität der Steirer . . . !

Nach der Berainung des Haderniggwaldes hielt man fest, daß die Hausleitenwaldung wohl für den Schloßauf- und -neubau „fast ausgehackt“ worden war; aber nunmehr wäre wiederum ein schöner junger Wald von „Feichten“ und — Kastanien⁵³ aufgeforstet worden.

Die bereits mehrfach erwähnte, detailreiche Relation des Jahres 1612⁵⁴ betont, daß das Hoffeld und das Schmiedfeld, welches seinerzeit durch den erbenlosen Heimgang des Gräsls an die Herrschaft gefallen war, eine Wirtschaftseinheit bildeten; sie hatte Hanns Leyb um zwei weitere Felder arrondiert, welche derselbe 1580 bzw. 1591 von zwei Eibiswalder Bürgern bzw. der Witwe des einen mit Zustimmung des Marktmagistrats um 70 Taler bzw. 55 fl. bei Ausfertigung eines üblichen Kaufbriefes erworben hatte. Ebenso kaufte der Pfandherrschaftsinhaber einen weiteren Acker einer verwitweten Eibiswalder Bürgerin ab, welcher zum Pfarrhof dienstbar war. — Anstelle des alten Meierhofes Wilhelms von Eibiswald ließ Hanns Leyb zwecks Beseitigung aller bisherigen stinkenden „Unzier“ „einen schönen, lustigen Obst- und Baumgarten“ anlegen, der ebenso wie der eigentliche eingepflankte Schloßgarten vier Tagbau groß war. Auch das bereits um 1590 unter dem „Schloßgarten“ subsumierte „kleine Wurzgärtchen“ schien nach Meinung der Kommission im reformierten Urbar von 1576 ff. noch nicht auf. Anstelle der alten Schmiede, der hölzernen Badstube und einiger Schweineställe ließ

⁵² Als „Berggipfel“-Station „Radl“ ausgewiesen in der Karte „Das Kreidfeuer-system um 1596 in der Steiermark“ von B. Sutter und H. Karpf in „Steiermark — Land, Leute, Leistung“, Graz 1956 (1. Auflage), S. 127 bzw. S. 387 der Neuaufgabe, Graz 1971. Zuletzt R. E. Kramberger, St. Pongratzen — Schicksal einer Grenzkirche, Blätter für Heimatkunde, 45. Jg., Graz 1971, S. 163—167.

⁵³ „Kestenbäumer“.

⁵⁴ „Khurze (!) relation“ ddo. 1612, August 24, Graz; HK-Sachabt. 7/3: 36 beschriebene Blätter. — Bezüglich des hier und mehrfach belegten „Gartens bei der Badstube“ sei notiert, daß Haus, Stadl und Garten zur „Feilbadstube zu Knittelfeld unter der Stadtringmauer beim Türll gelegen“ gehörten; Steiermärkisches Landesarchiv: I. Das „Joanneumsarchiv“. 1. Die Allgemeine Urkundenreihe: Urkunde ddo. 1642, Mai 25, Knittelfeld.

Hanns Leyb „gleich dem Schlosse (marktwärts) gegenüber“ bei wesentlicher Vergrößerung des bisherigen „Gartens bei der Badstube“ einen einhalb Tagwerk großen Zier- und Obstgarten völlig neu anlegen. Auch der um 1590 beim „Schloßgarten“ mitverstandene Krautgarten, welcher an die Hoftratte rainte, wurde anno 1612 von den peinlich genau amtierenden Kommissären als neue Errungenschaft deklariert. — Desgleichen bemühte sich Kammerrat Leyb um die Arrondierung der zerstückelten „Hofwiese“ durch geeigneten Zukauf. — Zur um 1590 stattgehabten Errichtung einer herrschaftlichen Almwirtschaft erfahren wir im Jahre 1612 einige nicht uninteressante Details: Hier (!) werden „Keuschler“ und „Hofstätter“ synonym verwendet; desgleichen „Freistifter oder Lechner“! Die Einziehung der drei Freistiftgründe zur Herrschaft erfolgte strafweise, weil die darauf gesessenen Lechner im Radlwald unerlaubt schwendeten. Auf die neugebaute Schwaighütte wurde ein herrschaftlicher Schwaiger gesetzt, dem es gestattet wurde, „neben“ der Alm ein Gereute einzufangen und dortselbst Korn anzubauen. — Die Herrschaft hielt auf dieser ihrer Alm dreißig Stück Rindvieh und bis zu fünfzig Ziegen, wobei die Stückzahl des „Hauptviehs“ infolge der beachtlichen Ausdehnung der Alm nach Meinung der Bereitungskommissäre von 1612 um ein gutes vermehrt werden könnte.

Auf die Konflikte, betreffend die Nutzung des Radlwaldes durch die Untertanen fremder Herrschaften⁵⁵, insbesondere des Klosters Mahrenberg (heute slowenisch: Radlje), ist hierorts nicht detailliert einzugehen. Für die Qualität dieses alten Forstes spricht wohl die Feststellung, daß sich in ihm Buchen vorfinden, „deren eine zu umfassen, drei starke Männer alle Not hätten“! Den meisten Schaden in ihm richteten aber die eigenen Untertanen an, die unerlaubt ausholzten, schwendeten, Gereute einfingen, Vieh zur Weide in den Buchenwald eintrieben, sogar Wiesflecken umzäunt anlegten und in den Gereuten „gutes resches Getreide“ anbauten; der Radl erreicht bloß eine Paßhöhe von 670 m, das Sankt-Pankrazi-Kirchlein liegt 900 m hoch und die Gipfelhöhe unseres Mittelgebirges verbleibt mit 993 m Seehöhe unter der Tausendergrenze, welche bloß der Kapunerkogel um knappe 50 m überschreitet. — Die Haderniggwaldung (Gipfelhöhe: 1183 m) müßte man nachdrücklich vor dem Ausschwenden bewahren, hielt die Kommission dafür (welche bereits aus Standesrücksichten und Noblesse eher den Standpunkt der Witwe nach Hanns Leyb als den ihrer „rüden“ Untertanen einnahm),

⁵⁵ Außer Mahrenberg wurden Untertanen der Herrschaften Leibnitz (Seggau), Burgstall bei Wies und des Pfarrers (der Pfarrgült) Eibiswald belangt. — Im Hadernigg vergriffen sich am Waldbestand bäuerliche Untertanen der Herrschaften Schwanberg, Limberg und Saldenhofen (heute slowenisch: Vuzenica).

da dieselbe das Schloß Eibiswald mit Bau- und Brennholz versorgte und auch das Rohmaterial für die neue herrschaftliche Säge neben der Mühle lieferte; im Falle des Mangels an Schnittholz wären die „darauf aufgewendeten hohen Unkosten“ vergebens investiert worden...! — Bereits in den siebziger Jahren war der Hausleitenwald derart ausgehackt worden, daß man nach Auffassung der Kommissäre erwägen sollte, hier in relativer Schloßnähe zur Not eine zweite Niederalm für das Meierhofvieh einzurichten. — Hanns Leyb hatte noch zwei weitere Wälder käuflich zur Herrschaft erworben und mit dem Aufforsten derselben begonnen.

Da der Bergrechtwein nicht einmal zur Deckung der Schloßnotdurft reichte, hatte der Kammerrat zwei Weingärten gleichfalls von Eibiswalder Bürgern bei Genehmigung des Verkaufes durch den Marktmagistrat erworben.

Von den gutswirtschaftlichen Herrschaftspertinentien interessieren noch die Mühlen: Von alters her besaß die landesfürstliche Herrschaft deren keine! Deshalb kaufte Hanns Leyb um mehr als 125 fl. rh. eine bürgerliche Mühle mit drei Läufern und einer Stampfe auf bewährte Weise im Jahre 1593 von einer verwitweten Eibiswalder Müllerin. Da ihm der Standort der Mühle ungeeignet erschien, weil sie des Winters einfro, während sie im Sommer des Wassers ermangelte, riß sie der Pfandherrschaftsinhaber nieder und baute sie schöner und technisch vollkommener an der Saggau als an einem mutmaßlich zweckmäßigerem Orte gemauert und ziegelbedeckt, mit Stampfe und Säge(!) kombiniert, wesentlich größer wiederum auf. Daneben ließ Leyb ein gleichfalls gemauertes, mit Ziegeln feuersicher eingedecktes Müllerhaus mit Stube, Kammern, Keller und Getreide(dach)boden aufführen. Allerdings zerstörte ein Hochwasser der unbändigen Saggau bald das Gefluder; und dieser unbändige Bach verlegte seinen Lauf dergestalt, daß die „neue“ Mühle noch anno 1612 — auf dem Trockenen stand...

Allen diesen aufgezeigten gutsherrschaftlichen Komponenten gegenüber verkörperten auch im Jahre 1612 — und noch immer anno 1648 — das wirtschaftliche Rückgrat der Herrschaft Eibiswald 41 zinsende ganze Huben. Drei weitere Ganzhübler wurden „Weinzinser“ geheißen. Summe: 44 Vollhuben. Der Viehstand machte bei ihnen im Schnitte 4 Ochsen, 4 bis 5 Kühe, 3 Kalbitzen (noch nicht trüchtig gewordene Kuhkälber) und 5 bis 7 Schweine aus. (Man vergleiche damit den Meierhof-Viehstand!) — Zu diesen Ganzhüblern traten noch 3 Halbhübler hinzu, desgleichen 9 Hofstätter. Hier markieren letztere eine größere Wirtschaftskraft als die gelegentlich mit ihnen sinnverwandt bezeichneten Keuschler, denn zu einer Hofstatt gehörten im Durchschnitt 2 Ochsen, 2 Kühe und 4 Schweine. Abgerundet wurde der Befund der „rucksässigen“ Un-

tertanen durch 17 Überzinsler, deren Rechtslage 1612 der Pfandinhaberin, den Bereitungskommissären — und den Überzinsern selbst unklar war!⁵⁶ Zudem verfügte die Herrschaft Eibiswald über 53 Bergholden. — Alles in allem noch eine relativ kleine Herrschaft!

Im Urbar von 1648⁵⁷, welches wir nur gelegentlich zu streifen haben, da es außerhalb des uns gesetzten Rahmens der beiden *Pfandherrschafts*-inhaber Wilhelm von Eibiswald und Hanns Leyb bzw. dessen Witwe, zirka 1560 bis 1622⁵⁸, fällt, sind keine entscheidenden Veränderungen gegenüber der Sachlage von 1612 festzustellen: Außer einer Intensivierung des herrschaftlichen Weinbaues, wobei die Herrschaft Eibiswald zum Teil als Bergholde gegenüber anderen Bergherren, wie dem Kärntner Stift St. Paul oder dem Pfarrer (der Pfarrgült) von Lavamünd fungierte, bleibt nur anzumerken, daß die „Meierschaft“ um die Errichtung einer Sensen-, Hacken- und Nagelschmiede sowie eines Hammers „auf der Saggau“ bereichert wurde.

Das seit 1627 mit der Herrschaft Eibiswald vereinigte Gut Aichberg bleibt bei diesem Vergleich allerdings ausgeklammert.

IV.

Am Ende unserer Darlegungen kehren wir zu deren Anfang, zum Schloßbau von Eibiswald, zurück. Leider müssen wir es uns versagen, denselben mit anderen, insbesondere mit architektonisch höherwertigen Anlagen der „Renaissance“ nördlich der Alpen in Vergleich zu stellen! Selbst gemessen an den benachbarten Schloßbauten der Galler auf Schwanberg oder der Kärntner Metnitz auf Limberg — ganz zu schweigen von Glanzleistungen des Schloßbaues im „Binnenland“ Kärnten, hier wäre *pars pro toto* Welzenegg oder Wernberg zu nennen⁵⁹ — scheint Eibiswald zurückzutreten. Bemerkenswert bleibt trotz alledem die Aufbaufreudigkeit, der Wagemut und die provinziell betrachtet beachtliche Leistung zweier Männer, welche alle Risiken, als bloße Pfandherrschaftsinhaber mit dem Neubau zu beginnen, auf sich nahmen — und welche letzten En-

⁵⁶ Sie saßen im Amte Presolnitz (Preslanitz) und waren in gleicher Weise zu der Herrschaft Arnfels bzw. in drei Fällen nach St. Ulrich (Kopreinic) und Gleinstätten dienstbar. Wilhelm von Gera auf Arnfels hatte versucht, sie auf seinen Hubenanteilen zu verkaufen.

⁵⁷ Im SpA Eibiswald wie Anm. 50.

⁵⁸ Übergang als Pfandschilling an J. N. Freiherrn von Mörsberg (Mersperg); Kaufbrief ddo. 1624, August 31, HK-chron. Rhe. Nr. 35. — Etwa gleichzeitig wurden auch die landesfürstlichen Herrschaften Schloß und Stadt Hartberg bzw. Landstraß in Krain (heute slowenisch: Kostanjevica) an die Freiherren Paar bzw. Wagen (von Wagensberg) käuflich veräußert.

⁵⁹ Vgl. F. O. Roth wie Anm. 4, bes. S. 108 ff., Anm. 11—14. — Es bedeutete naturgemäß einen Wesensunterschied, ob ein kleiner mittelsteirischer Ritter bzw. Karriere machender landesfürstlicher Kammerbeamter baute oder ein weltgewandter, weitgereister Herr großen Stils, wie etwa der Kärntner Landeshauptmann Georg Khevenhüller!

des daran scheiterten.⁶⁰ Erfassen wir im einzelnen: Im „reformierten“ Urbar von 1576 ff. wird in knappster Formulierung festgehalten: „Die Herrschaft Eibiswald hat ein Schloß.“⁶¹ — Gut muß es nach Auffassung der Hofkammer darum nicht bestellt gewesen sein, denn im 22. „Additional-Articel“⁶² wird zunächst ziemlich allgemein notiert: Laut Pfandverschreibung sei allen Pfandschaftern auferlegt worden, „die Pfandschlösser und ‚Häuser‘ wesentlich und baulich zu erhalten und deren Abschleifung gebühlichermaßen zu verhüten“. Über diese Verpflichtung hätten sie alle einen Revers ausgestellt, dennoch „erscheint das Widerspiel“, nämlich daß die verpfändeten Schlösser und Festen mangels vorgenommener Baubesserungen nahezu „in Abbau und Verödung“ gerieten. — Daher wird jetzt ganz konkret dem Pfandinhaber von Eibiswald befohlen, „bei berührtem ‚schloßgebew‘ . . . nach Erfordernis der Notdurft alle Besserungen an den Bedachungen (!), Böden, Wehren, Zimmern und Stallungen“ in die Wege zu leiten.

Nun faßte die Kammer bekanntlich Wilhelm von Eibiswald bzw. die Eibiswalderischen Erben hart an, um den begehrten Pfandschilling ihrem Manne, Kammerrat Hanns Leyb, zuzuspielen. — In unserem ersten Kapitel (I.) haben wir die einschlägigen Leistungen in der Sicht Wilhelms bzw. die Gegenargumente der Hofkammer detailreich kennengelernt. Herr Wilhelm aber gab vor seinem Tode Anfang Februar 1574 selbst zu, den Wiederaufbau des brandgeschädigten Pfandschlusses noch nicht abgeschlossen zu haben: In seiner Eingabe hatte der Eibiswalder u. a. dargelegt, daß ihm außer den eigentlichen Baukosten — Materialien und Arbeitslohn — zusätzlich auf die Verpflegung der Facharbeiter, wie Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Glaserer etc., durch fast zwei Jahre hohe Summen aufgelaufen waren. Für Kalk-, Stein-, Ziegel- und Holzfuhren konnte der Bauherr sowohl seinen eigenen Zug, d. h. die Kapazität seiner Meierschaft, als auch die Fuhrrobot seiner bäuerlichen Untertanen einsetzen; letztere mußten auch sonst „alle mögliche hilf“ leisten, worunter Handlangerdienste, Hilfsarbeitertätigkeiten zu begreifen waren. Diese „im Katastrophenfalle“ geforderte „Schloßrobot“ bestand rechtens; sie belastete zweifelsohne die von ihr betroffenen Bauern bzw. deren eigene Wirtschaftsführung hart — ohne indes den adeligen Bauherrn von den zuvor angeführten nicht geringen Ausgaben zu befreien! Man wird sich daher dem klug abwägenden Urteil E b n e r s anschließen dürfen, welcher dafürhält, das 1572 abgebrannte Schloß Eibiswald wäre um 1575 „mit Hilfe der von den Bauern geleisteten Schloßrobot“

⁶⁰ Dies mag bei vorurteilsloser Betrachtung mit manch unerfreulicher Verhaltensweise der „Bauherren“ gegenüber ihren (vorwiegend marktbürgerlichen) Untertanen versöhnen. ⁶¹ Stockurbar 11/23 wie Anm. 41, fol. 61'. ⁶² Wie Anm. 61, fol. 76' f.

teilweise wiederhergestellt worden: eben unter Beihilfe der Untertanen, doch keineswegs durch dieselben allein; dafür waren im späten 16. Säkulum neben anderen Beweggründen das gewerbliche Spezialistentum und die zünftische Ausprägung der Handwerker zu weit fortgeschritten!⁶³

Unter dem neuen Pfandinhaber, Hanns Leyb, kam „ein frischerer Zug“ in den Aufbau bzw. Neubau des Schlosses Eibiswald, wie dies bereits K l o e p f e r verspürte. Aber der neue Bauherr, welcher großzügiger, moderner bis prächtiger bauen ließ als sein Vorgänger, war noch weit mehr als der Eibiswalder auf die Dienstleistungen von Professionisten angewiesen! Maurermeister, Steinhauermeister oder in Vertretung der Meister deren Poliere sowie die Kollegen von der Zimmermannsbranche mußte unser Kammerrat „gleichfalls im Schlosse in der Kost . . . etliche Jahre (lang) . . . unterhalten“. Tischler, Glaserer und Hafner, welche natürlich auch gepflegt werden mußten, ließen sich nur auf die Auszahlung von Wochenlöhnen ein; Kalkbrenner, Ziegler und Steinbrecher forderten sogar Akontozahlungen! Die sichtlich kunstfertigen Schlosserarbeiten mußten auswärts an unterschiedlichen Orten eingekauft bzw. in Auftrag gegeben werden, um hierauf durch andere Fachleute an Ort und Stelle „angeschlagen“, will heißen montiert zu werden. Die sehr große Menge benötigten Bau- und Zimmerholzes, insbesondere für die komplizierte Konstruktion der Dachböden, nötigte nach dem Ausschlagen der schloßnahen Hausleitenwaldung zum Einkauf vieler Stämme Holz, aber auch noch kostspieligerer, teilweise vorbearbeiteter Latten, bei bäuerlichen Untertanen fremder Herrschaften. Dermaßen liefen 2850 fl. (rh.) ohne das Kostgeld an Bauspesen auf. — Die Eibiswalder Untertanen, welche zunächst Holz zum Kalk- und Ziegelbrennen als Robotleistung zu führen hatten, um hierauf die gebrannten Ziegel, desgleichen Kalk, Sand und Mauersteine zum Schlosse zu bringen und daselbst auch Handarbeiten zu verrichten, wurden — sicher nicht aufwendig und frugal — mit Brot „und zum Teil mit anderer Speise“ abgegolten; ihre Robot kostete also auch etwas, wenn vermutlich auch viel, viel weniger als die Spesen für etwa in Auftrag gegebene Lohnfuhrer.⁶⁴

So drängt sich geradezu die Annahme auf, daß die vielfältigen Arten der Schloßrobot, insbesondere der geleistete „Zug“, eher die Bauern arg belasteten, als daß sie dem adeligen Bauherrn wirklich und wesent-

⁶³ Vgl. Anm. 6. — Vgl. dazu wie Anm. 16, S. 28. — Ungemein illustrativ auch H o h b e r g, a. a. O., wie Anm. 34, I, 26, welcher „Von den Handwerkern, die dazu“, d. h. zum Schloßbau, „gehören“, eindringlich handelt.

⁶⁴ HK-Sachabt. 6/2 ddo. 1592, vor August 8; (vgl. Anm. 46). — Zeitlos gültig für Bauherren deutet ein warnender Hinweis bei H o h b e r g, a. a. O., I, 20 f., „Von dem Bauen insgesamt“: „Wo ein Baumeister 1000 fl. fordert, soll (der Bauherr) jederzeit noch 500 fl. dazu deputieren; also sollte er auch in allen (Bau-)Materialien auf ein Mehreres gefaßt sein.“

lich dienlich waren. Daher möchten wir uns nach sorgfältigem Abwägen des Für und Wider in unserem konkreten Falle des Auf- und Neubaues des Schlosses Eibiswald zwischen 1572 und 1592/1593, ohne irgendwie verallgemeinern zu wollen, *nicht* einer jüngst geäußerten, allerdings der Barockzeit verpflichteten Auffassung⁶⁵ anschließen, welche besagt: „Dieses (Schloß Herberstein) konnte wie eine Vielzahl steirischer Schlösser und überhaupt Barockbauten errichtet werden, weil erst durch das Vermeiden hoher Lohnkosten (!) unter folgerichtiger Nutzung aller Herrenrechte, selbst jenem der täglichen Robot (bei Eibiswald damals noch nicht virulent), der finanzielle Unterbau⁶⁶ geschaffen wurde.“

Es bleibt zu guter Letzt die Frage zu beantworten, was auf weite Sicht und in zukunftssträchtiger Wirksamkeit in mehr als zwanzigjähriger Bauzeit — wovon entscheidende nahezu fünfzehn Jahre auf den „Emporkömmling“ Hanns Leyb entfallen — geschaffen wurde. Wir haben die Antwort insofern in unserer „Vorbemerkung“ vorweggenommen, als wir notierten: die „wesentlichen Bauelemente der heutigen Erscheinungsform“ des Schlosses Eibiswald, wenn wir von der funktional bedingten Umgestaltung absehen, welche der Strukturwandel zur „Landesberufsschule für Elektrotechnik und Kraftfahrzeugmechanik“ (seit 1953) mit sich brachte (obwohl gerade diese Veränderungen von der jungen Generation des „Kloepfermarktes“ als gewichtig und bestimmend, weil zeitnahe, eben modern, empfunden werden).

Die Barockzeit unter den steirischen Eibiswaldern als schließliche Herrschaftseigentümer (1639—1674) und das Jahrhundert der Herberstein und Schrottenbach sowie die ausgeprägte, relativ frühe bürgerliche Ära der Herrschaftsinnehabung durch Ignaz Ernst Purgay bzw. die Familie Hansa haben außer am Interieur und an den Gartenanlagen ebenso wenig Wesentliches verändert wie die Unterbringung eines klerikal orientierten Knabeninternats zwischen 1890 und 1938.

Ohne uns in allerdings berücksichtigende Details verlieren zu wollen, wie derartige besonders die äußerst korrekte Baubeschreibung des Hofpoliers „Marx“ („Marcho Antonio“) Tade⁶⁷ bietet, worauf von K l o e p f e r über

⁶⁵ Vgl. Anm. 70.

⁶⁶ Letzter ist u. E. anderswo zu suchen; bei Hanns Leyb in den ihm großzügig gewährten Gnadengeldern, bei manchem barocken Bauherrn in der Feldzugsbeute oder bei Georg Khevenhüller, dem großzügigen „Renaissance“-Bauherrn „modernster“ Schloß- und Palastbauten (wie Wernbergs, Annabichls oder des „Venezianerhauses“ in Villach, des im Zweiten Weltkrieg total bombenzerstörten [damals] „Neuen“ Rathauses der Kärntner Draustadt), doch auch der „romantisierenden“ Höhenburg Hochosterwitz, in seiner zweimaligen Heirat mit immens reichen Erbtöchtern, einer Weitmoser bzw. Thurzo, aus Gewerkekreisen. — Daß „viel Tauern gold“, dafür weniger Bauernschweiß „in den Kärntner Burgen steckt“, hat bereits A. Frh. v. P a n t z, wie wir dafürhalten, zutreffend erkannt! (Vgl. F. O. R o t h wie Anm. 4, S. 121, Anm. 31.)

⁶⁷ Vgl. Anm. 19.

Baravalle bis Kohlbach und Ebner alle Autoren mehr oder minder breit eingehen, wollen wir aus der ebenso in der Fachliteratur zum Teil verwerteten Baubeschreibung des Jahres 1612⁶⁸ nur wenige, uns bedeutsam genug dünkende Aperçus herausgreifen: Den hinteren „Stock“ des Schlosses Eibiswald hatten Wilhelm von Eibiswald und die Eibiswalderischen Erben wiederaufzubauen begonnen; er lag „gegen den Radlwald“ zu. — Den „herforderigen“ „Stock“ baute Hanns Leyb „von grundt und plosser erden“ auf, zwei „Gaden“ (Stockwerke) hoch. Derselbe verfügte über säulengetragene, ziegelgepflasterte Arkadengänge, wie übrigens der ganze Baukörper mit Ziegeln verhältnismäßig feuer-sicher bedacht war. Hier im oberen Stockwerk konnte man auch zwei „Stuben“ finden, „mit gefarbten holz eingelegt“, also mit hochwertigen Intarsien verziert, wie sich solche etwa gleichzeitige Kassettendecken z. B. im nordoststeirischen Schloß Frondsberg bis dato erhalten haben.

Durch die Anrechnung dieser Baugelder hatte sich die ursprüngliche Pfandsomme von anfänglich 4700 fl., nach einer anderen Berechnung 5000 fl. zuzüglich 300 fl. laut Bewilligung vom 3. April 1578, rückwirkend aus Maximilians I. Zeiten, auf insgesamt 11.874 fl. 20 kr. erhöht — ein beachtlicher Betrag! Darunter waren allerdings Pfand-, Bau- und Gnadengeldposten zu begreifen; das auf die Pfandsomme geschlagene „Gnadengeld“ machte hiebei nicht weniger als — 4000 fl. aus! (Es erwies sich als nützlich, wenn man als Kammerrat an der Quelle saß . . .)

Die von Tade berechneten Neubaukosten für Schloß und Meierhof wurden von 3938 fl. 33 kr. durch den üblichen „Abbruch“ durch die landesfürstlichen Kommissäre (Behördenrabatt nennt man derartiges heute) auf 3723 fl. 15 kr. reduziert und davon für den Schloßbau 2574 fl. 20 kr. schließlich in Rechnung gestellt; Hanns Leyb seinerseits hatte allein für den Schloßneubau Bauspesen in der Höhe von 2850 fl. und Nebenspesen im Werte von 150 fl., also ein Pauschale von 3000 fl., berücksichtigt wissen wollen. Fazit: Wilhelm von Eibiswald bzw. den Eibiswalderischen Erben waren vor Abtretung der Pfandherrschaft von 1250 fl. Spesen für den teilweisen Wiederaufbau nach dem Brande von 1572 1200 fl. gutgeschrieben worden — Hanns Leyb von zirka 3000 fl. (offiziell 2574 fl. 20 kr.) etwas weniger als neunzig Prozent. Allerdings gab es dabei noch eine Divergenz: Leybs Witwe meinte später, durch die Errichtung eines neuen Brunnens anstatt der verschütteten Schloßzisterne liefen Realspesen von insgesamt ungefähr 3700 fl. auf; die Kommissäre plädierten dafür, diese 700 fl. „Brunnengeld“ bereits im „korrigierten“ Endbetrag von 2574 fl. 20 kr. inbegriffen zu sehen.

⁶⁸ Wie Anm. 54.

Den neuen Meierhof hatte der Hofpolier auf 1234 fl. 37 kr. veranschlagt. Auch diese Bauspesen verringerten die Kommissäre noch um etwa zehn Prozent.

Man beachte, daß der Neubau des Eibiswalder Schloßgebäudes, welches um 1600 kaum mehr der Defension⁶⁹, durch seine Landgerichts-Gefängnisse („keichen“) Erfordernissen der mittleren Verwaltung, doch primär dem privaten Repräsentationsbedürfnis seines „zeitaufgeschlossenen“ (Pfand-)Inhabers diente, etwa zweieinhalbmals soviel gekostet hatte wie der von Grund auf errichtete „neue“ Meierhof, welcher sich im Laufe der Zeit amortisieren mochte! Auch halte man fest, daß der bescheidene, in Grenzen gehaltene und vornehmlich auf den „alten“ „Stock“ ausgerichtete Wiederaufbau durch Wilhelm von Eibiswald zwischen 1572 und etwa 1575 an Baukosten 1250 fl., also ungefähr die Ausgabenhöhe für den „neuen“ Meierhof oder knapp vierzig Prozent der Realkosten des Schloßneubaues, auflaufen ließ.

Schlußbemerkung

Hiemit brechen wir unsere Erörterungen ab, welche bewußt auf das späte 16. und frühe 17. Jahrhundert beschränkt sein wollten. Die „klassische“ Ausprägung einzelner Gutsherrschaften in der Steiermark während des letztgenannten Säkulums mit gelegentlichen Ausstrahlungen bis ins 18. Jahrhundert — wie derartiges etwa für die oststeirische Herrschaft Herberstein in einprägsamer Zusammenschau Purkarthofer jüngst aufzeigte⁷⁰ und Pferschy detailreich für eine jüngere Klosterherrschaft der historischen Untersteiermark darstellte⁷¹ — bleiben in unserem Falle einer etwaigen eigenen Untersuchung vorbehalten. Erst für diese Spätphase der Entwicklung, reich an menschlich minder erfreulichen Zügen, mag auch für die Herrschaft Eibiswald das so leichtthin zitierte Dichterwort (Kloepfer) von „Herrenlust und Bauernfron“, bezogen auf die „ungemessene“ bis „tägliche“ Robot als besonderes Charakteristikum⁷², zur wissenschaftlichen Diskussion gestellt werden.

⁶⁹ Ungeachtet einer Ringmauer, mit Türmen verstärkt, eines Grabens und einer Zugbrücke — dies alles diente eher der persönlichen Sicherheit des Herrn und seiner Familie als den Interessen der Landesverteidigung!

⁷⁰ „Gutswirtschaftliche Bestrebungen in der Herrschaft Herberstein im 17. Jahrhundert“, Sonderband 18 der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark = Festschrift Fritz Posch, Graz 1971, S. 105—116.

⁷¹ „Ursachen und Folgen des Bauernaufstandes 1635 zu Novi Kloöter“ (Neukloster bei Cilli), Časopis za zgodovino in narodopisje 5 (40), Maribor 1969, S. 296—311 bzw. 312; (deutschsprachig mit slowenischem Resümee). — „Zu den Ursachen des untersteirischen Bauernaufstandes von 1635“ äußerte sich derselbe in seiner jüngst erschienenen Studie „Der Streik der Untertanen der Herrschaft Pogled im Jahre 1633 und seine Beilegung“, in den „Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs“, Folge 21, Graz 1971, S. 117—128.

⁷² Vgl. auch die von G. Pferschy und H. Purkarthofer entworfene Karte „Die Robotbelastung des steirischen Bauern um 1750“, wie Anm. 36, Nr. 199, S. 81.